

---

VERIFIZIERUNGSBERICHT – 13.10.2016

---

# Projekte zur Emissionsver- minderung im Inland

Programm Nr. 063 Biotreibstoffe Schweiz

Im Auftrag von BioFuels Schweiz

## Impressum

### Empfohlene Zitierweise

Autor: Ecoplan  
Titel: Projekte zur Emissionsverminderung im Inland  
Untertitel: Programm Nr. 063 Biotreibstoffe Schweiz  
Dokumentversion: 2.0  
Auftraggeber: BioFuels Schweiz  
Ort: Altdorf UR  
Datum: 13.10.2016

Der Bericht gibt die Auffassung des Projektteams wieder, die nicht notwendigerweise mit derjenigen des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin oder der Begleitorgane übereinstimmen muss.

#### ECOPLAN AG

Forschung und Beratung  
in Wirtschaft und Politik

[www.ecoplan.ch](http://www.ecoplan.ch)

Monbijoustrasse 14  
CH - 3011 Bern  
Tel +41 31 356 61 61  
[bern@ecoplan.ch](mailto:bern@ecoplan.ch)

Schützengasse 1  
Postfach  
CH - 6460 Altdorf  
Tel +41 41 870 90 60  
[altdorf@ecoplan.ch](mailto:altdorf@ecoplan.ch)

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Zusammenfassung der Beurteilung / Fazit .....</b>	<b>2</b>
<b>1</b>	<b>Angaben zur Verifizierung.....</b>	<b>3</b>
1.1	Verifizierungsstelle und Projektprüfung .....	3
1.2	Verwendete Unterlagen .....	3
1.3	Vorgehen bei der Verifizierung.....	3
1.3.1	Ziel der Verifizierung .....	3
1.3.2	Beschreibung der gewählten Methoden .....	4
1.3.3	Beschreibung des Vorgehens .....	4
1.3.4	Beschreibung des Vorgehens zur Qualitätssicherung .....	5
1.4	Unabhängigkeitserklärung .....	6
1.5	Haftungsausschlusserklärung .....	6
<b>2</b>	<b>Allgemeine Angaben zum Projekt .....</b>	<b>6</b>
2.1	Projektorganisation .....	6
2.2	Projektinformation .....	7
2.3	Angaben zu den verifizierten Vorhaben des Programms .....	7
2.4	Beurteilung der Gesuchsunterlagen .....	7
2.5	Beurteilung der Erfüllung der Aufnahmekriterien .....	8
<b>3</b>	<b>Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung des Projekts.....</b>	<b>9</b>
3.1	Beschreibung Monitoring .....	9
3.2	Rahmenbedingungen.....	9
3.3	Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung .....	10
3.4	Wesentliche Änderungen .....	10
<b>4</b>	<b>Zertifizierung.....</b>	<b>11</b>
<b>5</b>	<b>Anhang A: Verwendete Unterlagen .....</b>	<b>12</b>
<b>6</b>	<b>Anhang B: Checkliste .....</b>	<b>13</b>
6.1	Formales .....	13
6.2	Beschreibung Monitoring .....	14
6.3	Rahmenbedingungen.....	16
6.4	Berechnung der tatsächlichen Emissionsverminderung .....	18
6.5	Wesentliche Änderungen .....	26

---

6.6	Qualitätssicherung .....	29
7	<b>Anhang C: Abgleich mit Mengen gemäss OZD-Meldungen resp. MWST und Zoll .....</b>	<b>30</b>
8	<b>Anhang D: Plausibilisierung der Produktionskosten.....</b>	<b>33</b>
10	<b>Anhang E: Liste der Fragen .....</b>	<b>39</b>
10.1	Forward Action Request (FAR) .....	39

## Zusammenfassung der Beurteilung / Fazit

Nach Abschluss der Verifizierung des Programm 0063 Biotreibstoffe Schweiz kommt die Verifizierungsstelle zu folgenden Schlussfolgerungen:

- Die Gesuchsunterlagen sind konsistent und erfüllen die Anforderungen
- Die Vorhaben des Programms erfüllen für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 die Vorgaben der Additionalität.
- Die Monitoringmethode wurde wie in der Projektbeschreibung vorgesehen umgesetzt und die Emissionsverminderungen wurden korrekt berechnet.

Für die im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 erzielten Emissionsverminderungen von 127'031.50 t CO<sub>2</sub>eq aus dem vorliegenden Programm können aus Sicht der Verifizierungsstelle Bescheinigungen gemäss CO<sub>2</sub>-Verordnung ausgestellt werden.

Bei der nächsten Verifizierung sind die folgenden beschlossenen Präzisierungen (vgl. FAR in Anhang E [Kapitel 9] der Programmbeschreibung zu beachten:

- Umgang mit Exporten (FAR 1)
- Anrechnung von Importkosten, die über den MWST-Wert hinausgehen (FAR 2)
- Anrechnung von an KEV-Bezüger gelieferte Treibstoffmengen (FAR 3)
- Überprüfung der Qualitätsnorm für Biotreibstoffe (FAR 4)
- Prüfung der Additionalität im Eintretensjahr (FAR 5)

## 1 Angaben zur Verifizierung

### 1.1 Verifizierungsstelle und Projektprüfung

<b>Verifizierungsstelle (Unternehmen)</b>	ECOPLAN AG
<b>Verifizierer</b>	BUFFAT Marcel, 041 872 10 61, marcel.buffat@ecoplan.ch
<b>Qualitätssicherung durch</b>	MÜLLER André 031 356 61 61 andre.mueller@ecoplan.ch
<b>Verifizierter Monitoringzeitraum</b>	Monitoring von 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015
<b>Zertifizierungszyklus</b>	3. Verifizierung durch ECOPLAN

### 1.2 Verwendete Unterlagen

<b>Version der Projektbeschreibung</b>	Version 12
<b>Datum der Projektbeschreibung</b>	April 2013
<b>Version des Validierungsberichts</b>	Version 1.0
<b>Datum des Validierungsberichts</b>	4. Dezember 2013
<b>Protokoll Besprechung BAFU, OZD, BioFuels, ECOPLAN</b>	15. Februar 2016

Die weiteren verwendeten Grundlagen, auf denen die Verifizierung beruht, sind in Anhang B (Kapitel 6) aufgeführt.

### 1.3 Vorgehen bei der Verifizierung

#### 1.3.1 Ziel der Verifizierung

Ziel der Verifizierung ist die Prüfung der Monitoringberichte der einzelnen Vorhaben. Dabei werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Prüfung, ob die Angaben zum tatsächlich umgesetzten Projekt vollständig und konsistent sind
- Prüfung der umgesetzten Monitoringmethode
- Prüfung der Berechnung der erzielten Emissionsverminderung

Basierend auf der Analyse möglicher Risiken wurde für das Programm 0063 der Schwerpunkt der Verifizierung auf die folgenden Punkte gelegt:

- Prüfung der in den Verkehr gebrachten Menge an Biotreibstoffen aus eigener Produktion und aus Importen als Grundlage für die Berechnung der Emissionsreduktion anhand der OZD-Meldungen.

- Prüfung der korrekten Umsetzung der Berechnung der Emissionsminderungen im Monitoring-Bericht
- Prüfung der Produktionskosten und der Importkosten (Veranlagungsverfügungen MWST) im Rahmen der Überprüfung der Additionalität.

**1.3.2 Beschreibung der gewählten Methoden**

Bei der Prüfung handelt es sich um eine ex-post Prüfung. Das heisst, die Prüfung der Unterlagen erfolgt nachträglich. Für die Prüfung werden die folgenden Methoden angewandt:

- Formelle Prüfung: Bei der formellen Prüfung wird die äussere Ordnungsmässigkeit der Dokumente geprüft einschliesslich der korrekten Berechnung der angewendeten Formeln.
- Materielle Prüfung: Im Rahmen der materiellen Prüfung wird geprüft, ob die Angaben inhaltlich richtig sind.
- Progressive Prüfung: Bei der progressiven Prüfung wird der Weg des Zahlenmaterials verfolgt vom Beleg bis zur Bestätigung der Additionalität resp. der ausgewiesenen CO<sub>2</sub>-Emissionen.
- Stichprobenprüfung: Bei der Stichprobenprüfung wird eine Auswahl von Belegen/Berechnungen geprüft. Dabei wird die Grösse der Stichprobe so gewählt, dass ein hinreichend sicheres Urteil erreicht werden kann.
- Lückenlose Prüfung: Bei der lückenlosen Prüfung werden sämtliche Belege/Berechnungen geprüft.

**1.3.3 Beschreibung des Vorgehens**

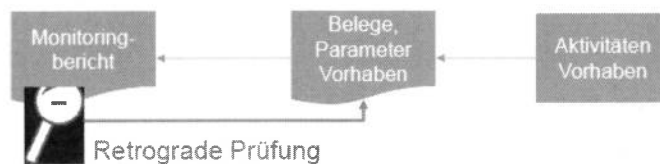
Der Ablauf der Prüfung orientiert sich an der Checkliste des BAFU. Die einzelnen Prüfungshandlungen und die angewandten Methoden sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

**Abbildung 1-1: Prüfungshandlungen und Methoden**

Prüfungshandlung	Methode				
	Formelle Prüfung	Materielle Prüfung	Retrograde Prüfung	Lückenlose Prüfung	Stichproben Prüfung
Prüfung der Übereinstimmung des Monitoringberichts mit der Programmbeschreibung (Abschnitt 6.1 - 6.3 der Checkliste in Anhang B)	X			X	
Prüfung der Berechnung der tatsächlichen Emissionsverminderungen (Abschnitt 6.4 der Checkliste)	X	X	X	X	
Prüfung der wesentlichen Änderungen (Abschnitt 6.5 der Checkliste)	X	X		X	
Qualitätssicherung					X

Die Prüfung der Berechnung der tatsächlichen Emissionsveränderungen sowie die Prüfung der Wirtschaftlichkeitsanalyse sind in der nachfolgenden Abbildung grafisch dargestellt.

**Abbildung 1-2: Vorgehen für die Prüfung der Berechnung der tatsächlichen Emissionsverminderungen und der Wirtschaftlichkeitsanalyse**



Während der Aktivitäten der einzelnen Vorhaben (Import und Produktion von Biotreibstoffen) entstehen verschiedene Belege (z.B. Zoll- und MWST Veranlagungsverfügungen). Im Rahmen des Monitoringkonzepts wurden verschiedene Parameter definiert, die im Rahmen des Monitorings gemessen werden. Diese Parameter basieren auf den Belegen, die aus den Aktivitäten der Vorhaben entstehen, und fliessen anschliessend in den Monitoringbericht ein. Dort dienen sie unter anderem dem Nachweis der Additionalität und der erzielten Emissionsreduktionen.

Im Rahmen der retrograden Prüfung (rot eingezeichnet in der Abbildung) verfolgt EcoPLAN die Angaben aus dem Monitoringbericht bis zu ihrem Ursprungsbeleg zurück. Nicht geprüft wird, ob die Belege inhaltlich korrekt sind. Bezüglich der Zoll- und Mehrwertsteueranmeldungen geht EcoPLAN davon aus, dass die Eidgenössische Zollverwaltung die korrekte Deklaration der Belege geprüft hat. Bei den Produktionskosten verlässt sich EcoPLAN darauf, dass die vorgelegte steuerliche Erfolgsrechnung sowie weitere Unterlagen der Wahrheit entsprechen. Eine Revision der Jahresrechnung erfolgt nicht. Mit dem gewählten Vorgehen können die Zielsetzungen der Verifizierung erreicht werden. Gesetzesverstösse können allerdings nicht erkannt werden.

Die Anlagen sind nicht vor Ort besichtigt worden, weil dies keine zusätzlichen Erkenntnisse bringen würde. Die Zoll- und MWST-Veranlagungen genügen, um zu erkennen, ob das Vorhaben wie vorgesehen umgesetzt worden ist.

#### 1.3.4 Beschreibung des Vorgehens zur Qualitätssicherung

Im Rahmen des ECOPLAN-internen-QMS-Prozesses, welcher seit Sommer 2003 gemäss ISO 9001 zertifiziert ist, überprüft der Qualitätsverantwortliche die Vorgehensweise und den Bericht. Anschliessend wird dieser freigegeben.



## 1.4 Unabhängigkeitserklärung

ECOPLAN sowie die unter Abschnitt 1.1 aufgeführten Fachexperten und Qualitätsverantwortlichen sind – abgesehen von den Leistungen im Rahmen der Verifizierung – vom Auftraggeber der Verifizierung und deren Beratern unabhängig.

Die mit der Verifizierung betrauten Personen (vgl. Abschnitt 1.1) und ECOPLAN entwickeln oder beraten keine Projekte und Programme des Projekttyps Transport im Inland, die zu anrechenbaren Emissionsverminderungen führen können.

## 1.5 Haftungsausschlusserklärung

Die im Rahmen der Verifizierung von ECOPLAN verwendeten Informationen stammen vom Gesuchsteller, dem Programmentwickler oder aus Quellen, die ECOPLAN als zuverlässig einstuft. Für die Genauigkeit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Angemessenheit der verwendeten Informationen ist ECOPLAN nicht verantwortlich und nicht haftbar. ECOPLAN lehnt jegliche Haftung ab für Fehler und deren direkte oder indirekte Folgen im Rahmen der bereitgestellten Informationen, den erstellten Produkten, den gezogenen Schlussfolgerungen und den getätigten Empfehlungen.

## 2 Allgemeine Angaben zum Projekt

### 2.1 Projektorganisation

<b>Programmtitel</b>	CO <sub>2</sub> -Reduktionsprogramm flüssige Biotreibstoffe
<b>Gesuchsteller</b>	Biofuels Schweiz
<b>Kontakt</b>	Ulrich Frei, Geschäftsführer Hauptstrasse 10, 4497 Rünenberg 061 983 11 11 office@biofuels-schweiz.org
<b>Registrierungsnummer</b>	0063
<b>Datum der Registrierung</b>	15. September 2014

## 2.2 Projektinformation

<b>Kurze Beschreibung des Projekts</b>	<p>Das vorliegende Programm zur Emissionsverminderung in der Schweiz strebt die Erlangung solcher Bescheinigungen an, die anschliessend verkauft werden können. Das Programm umfasst die Herstellung und den Import von Biotreibstoffen, die bestimmte Qualitätsnormen (Biodiesel: EN 14214; Bioethanol: EN 15721, EN 15376 und EN 15489) erfüllen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorhaben, die von der Mineralölsteuer befreite flüssige Treibstoffe importieren oder herstellen.</li> <li>– Vorhaben, die flüssige Biotreibstoffe in unvermischter Form (d.h. reiner, nicht mit Diesel vermischter Biodiesel und reines, nicht mit Benzin vermisches, Bioethanol und nicht vermischt mit Benzin) importieren oder herstellen.</li> </ul> <p>Bei allen Vorhaben des Programms wird grundsätzlich die gleiche Monitoringmethode angewandt, wobei für Biodiesel und Bioethanol jeweils unterschiedliche Annahmen verwendet werden.</p> <p>Das vorliegende Vorhaben ist Bestandteil des oben beschriebenen Programms.</p>
<b>Projekttyp gemäss Projektbeschreibung</b>	Einsatz von Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen
<b>Angewandte Technologie</b>	Import und Produktion von Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen

## 2.3 Angaben zu den verifizierten Vorhaben des Programms

<b>Firma</b>	<b>Art des Biotreibstoffs</b>	<b>Produktion in der Schweiz / Import</b>
<b>BF Commodities SA</b>	Bioethanol	– Import
<b>Biodiesel Kraftstoff Technologie AG</b>	Biodiesel	– Produktion in der Schweiz
<b>Halter Biotreibstoffe GmbH</b>	Biodiesel	– Produktion in der Schweiz
<b>Landor</b>	Bioethanol	– Import
<b>Lang Energie AG</b>	Biodiesel	– Import
<b>Léman Bio Energie und filiale d-Solutions</b>	Biodiesel	– Produktion in der Schweiz
<b>MP Biodiesel SA</b>	Biodiesel	– Produktion in der Schweiz
<b>RB Bioenergie AG</b>	Biodiesel	– Produktion in der Schweiz
<b>Recycling Energie AG</b>	Biodiesel	– Produktion in der Schweiz
<b>Swiss Biofuels AG</b>	Biodiesel	– Import
<b>TECOSOL GmbH</b>	Biodiesel	– Import
<b>Varo Energy Marketing AG</b>	Bioethanol	– Import

## 2.4 Beurteilung der Gesuchsunterlagen

Die Gesuchsunterlagen sind konsistent und erfüllen die Anforderungen (vgl. Abschnitt 6.1 in Anhang B, Kapitel 6).

## 2.5 Beurteilung der Erfüllung der Aufnahmekriterien

Die Beurteilungskriterien für die Aufnahme des Vorhabens sowie die Beurteilung sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Aufnahmekriterien	Beurteilung	BF Commodities SA	Biodiesel Kraftstoff Technologie AG	Halter Biotreibstoffe GmbH	Landor	Lang Energie AG	MP Biodiesel SA	RB Bioenergie AG	Recycling Energie AG	Swiss Biofuels AG	TECOSOL GmbH
Import von flüssigen Treibstoffen, die von der Mineralölsteuer befreit sind	OZD-Nachweisnummern im Monitoringbericht vorhanden	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Erfüllung der Qualitätsnormen EN 14214, EN 15721, EN 15376 und EN 15489	<b>Importe:</b> Darlegung der Erfüllung der Norm pro Nachweisnummer <b>Produktion:</b> Analyse zweier Proben (Sommer und Winter) durch ein unabhängiges Labor	<i>Wird gemäss Protokoll der Sitzung Biofuels Schweiz, BAFU, OZD vom 21.01.2016 ab 2016 umgesetzt.</i>									
Emissionsfaktor für den abzusetzenden Biotreibstoff ist vorhanden	Emissionsfaktor ist im Monitoringbericht vorhanden	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Antragsformular Vorhaben ist vorhanden	Ausgefülltes Antragsformular ist vorhanden	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Verpflichtung zur Lieferung der Daten	Mit der Unterzeichnung des Antrags erbracht.	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Bestätigung zur korrekten Deklaration der Exporte	Bestätigung unterschrieben	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

Die Vorhaben des Programms erfüllen die Aufnahmekriterien. Bezüglich der Einhaltung der Qualitätsnormen wird davon ausgegangen, dass die Vorhaben die Qualitätsnormen erfüllen. Ab dem Monitoringjahr 2016 erfolgt die Prüfung gemäss den definierten Nachweismethoden.

## 3 Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung des Projekts

### 3.1 Beschreibung Monitoring

Bezüglich der Beschreibung des Monitorings kommt die Verifizierungsstelle zu folgenden Schlussfolgerungen (vgl. Abschnitt 6.2 in Anhang B, Kapitel 6):

- Die Monitoringmethode ist mit Fokus auf die zu erhebenden Parameter klar und nachvollziehbar beschrieben. Die Methode entspricht der im Monitoringkonzept (vgl. Programmbeschreibung, Version 12, S. 22ff) vorgesehenen Methode.
- Der Messablauf (inkl. Datenquellen) sowie die entsprechenden Verantwortlichkeiten für die Datenerhebung sind für jeden Parameter definiert.
- Die vorgesehene Qualitätssicherung mittels Identifikation der OZD-Nachweisnummern und dem Quervergleich mit den Gesamtmengen sind, wie in der Projektbeschreibung vorgesehen, umgesetzt worden.
- Die noch zu klärenden Punkte aus der Validierung (Einordnung der Befreiung der Mineralölsteuer) sind gelöst.
- Inkonsistenzen, Fehler oder Fehleinschätzungen: Während der Verifizierung sind keine Inkonsistenzen oder Fehler in der Programmbeschreibung und dem Validierungsbericht festgestellt worden. Die im Rahmen des letzten Monitorings (2014) identifizierten Präzisierungen sind vorgenommen worden und sind pro Memoria für zukünftige Verifizierungen in den FAR im Anhang dokumentiert (vgl. FAR 1 bis 3).

Basierend auf den obenstehenden Schlussfolgerungen kommt die Verifizierungsstelle zu folgender Beurteilung:

- Die Beschreibung des Monitorings erfüllt die Anforderungen.

### 3.2 Rahmenbedingungen

Bezüglich der Rahmenbedingungen kommt die Verifizierungsstelle zu folgenden Schlussfolgerungen (vgl. Abschnitt 6.3 in Anhang B, Kapitel 6):

- Die Beschreibung der Technologie im Monitoringbericht entspricht derjenigen in der Programmbeschreibung.
- Die eingesetzte Technologie entspricht dem aktuellen Stand der Technik.
- Es sind keine Finanzhilfen beantragt worden. Die Durchführung einer Wirkungsaufteilung ist daher nicht notwendig.
- Es sind keine neuen gesetzlichen Vorgaben bekannt, die das Projekt oder die Referenzentwicklung beeinflussen.
- Die Anforderungen bezüglich des Umsetzungsbeginns sind erfüllt.
- Das Monitoring ist zeitgleich mit dem Wirkungsbeginn aufgenommen worden.

Basierend auf obenstehenden Schlussfolgerungen kommt die Verifizierungsstelle zu folgender Beurteilung:

- Die Anforderungen sind erfüllt. Eine Anpassung des Referenzszenarios oder eine Anpassung der Monitoringperiode ist nicht erforderlich.

### 3.3 Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung

Bezüglich der Rahmenbedingungen kommt die Verifizierungsstelle zu folgendem Schluss (vgl. Abschnitt 6.4 in Anhang B, Kapitel 6):

- Systemgrenze und Einflussfaktoren: Die Systemgrenze und die Einflussfaktoren haben sich gegenüber der Programmbeschreibung nicht geändert.
- Monitoring der Projektemissionen: Das Monitoring der Projektemissionen ist wie in der Programmbeschreibung vorgesehen erfolgt. Das Monitoring ist vollständig. Die verwendeten Parameter sind belegt und sind korrekt angewandt worden. Die Berechnungen sind korrekt durchgeführt worden. Geprüft worden ist insbesondere, ob die im Monitoringbericht deklarierten Mengen Biotreibstoff mit den Daten der Zollverwaltung übereinstimmen (vgl. Anhang C, Kapitel 7).
- Bestimmung der Referenzentwicklung: Die Berechnung der Referenzentwicklung ist grundsätzlich wie in der Programmbeschreibung vorgesehen erfolgt (vgl. Bemerkung zur Absatzmenge unter Monitoring der Projektemissionen). Sie ist vollständig. Die verwendeten Parameter sind belegt und sind korrekt angewandt worden. Die Berechnungen sind korrekt durchgeführt worden.
- Die Berechnung der erzielten Emissionsverminderungen ist korrekt.

Basierend auf obenstehenden Schlussfolgerungen kommt die Verifizierungsstelle zu folgender Beurteilung:

- Die in Kapitel 4 aufgeführten Emissionsverminderungen sind korrekt.

### 3.4 Wesentliche Änderungen

Das umgesetzte Projekt entspricht dem validierten Projekt (vgl. Abschnitt 6.5 in Anhang B, Kapitel 6). Es gibt keine wesentlichen Änderungen, die eine erneute Validierung erfordern würden. Die Additionalität wird jedes Jahr bestimmt. Sämtliche Vorhaben sind für das Jahr 2015 additional. (vgl. Monitoringberichte für das Jahr 2014). Die neuen Vorhaben erfüllen die Vorgaben bezüglich Additionalität ebenfalls. Für das Jahr 2016 sind ebenfalls sämtliche Vorhaben additional.

## 4 Zertifizierung

Die Verifizierungsstelle bestätigt hiermit, dass das folgende Programm mithilfe des Monitoringberichts und allen zusätzlich notwendigen Dokumenten gemäss Anhang A1 der Mitteilung des BAFU verifiziert wurde.

### Programm Nr. 0063 Biotreibstoffe Schweiz

Die Evaluation hat folgende Emissionsverminderung ergeben:

<b>Monitoringsperiode</b>	01.01.2015 bis 31.12.2015	
<b>Emmissionsverminderung</b>	<b>Vorhaben</b>	<b>Emissionsreduktion in t CO2eq</b>
	BF Commodities SA	██████████
	Biodiesel Kraftstoff Technologie AG	██████████
	Halter Biotreibstoffe GmbH	██████████
	██████████	██████████
	Landor	██████████
	Lang Energie AG	██████████
	Léman Bio Energie SA	██████████
	MP Biodiesel SA	██████████
	RB Bioenergie AG	██████████
	Recycling Energie AG	██████████
	Swiss Biofuels AG	██████████
	TECOSOL GmbH	██████████
	Varo Energy Marketing AG	██████████
	<b>Total</b>	<b>127'031.50</b>

Bei der nächsten Verifizierung sind die folgenden beschlossenen Präzisierungen (vgl. FAR in Anhang E [Kapitel 9] der Programmbeschreibung zu beachten:

- Umgang mit Exporten (FAR 1)
- Anrechnung von Importkosten, die über den MWST-Wert hinausgehen (FAR 2)
- Anrechnung von an KEV-Bezüger gelieferte Treibstoffmengen (FAR 3)
- Überprüfung der Qualitätsnorm für Biotreibstoffe (FAR 4)
- Prüfung der Additionalität im Eintretensjahr (FAR 5)

Altdorf UR und Bern, 1. Juli 2016

Marcel Buffät  
Verifizierer

André Müller  
Qualitätssicherung

René Neuenschwander  
Gesamtverantwortlicher

## 5 Anhang A: Verwendete Unterlagen

Eidgenössische Zollverwaltung (2014), Versteuerung von Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen. Tabelle T 2.8a - Herkunft der Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen 2013. Im Internet: [http://www.ezv.admin.ch/zollinfo\\_firmen/04020/04256/04263/04521/04523/index.html?lang=de&download=NHZLp-Zeg7t,lnp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2YUq2Z6gpJCD-doF3hGym162epYbg2c\\_JjKbNoKSn6A--](http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/04020/04256/04263/04521/04523/index.html?lang=de&download=NHZLp-Zeg7t,lnp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2YUq2Z6gpJCD-doF3hGym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--) [27.04.2015]

Eidgenössische Zollverwaltung (2016), Versteuerung von Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen. Tabelle T 2.8a - Herkunft der Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen 2015 Im Internet: [http://www.ezv.admin.ch/zollinfo\\_firmen/04020/04256/04263/04521/04523/index.html?lang=de](http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/04020/04256/04263/04521/04523/index.html?lang=de) [01.07.2016]

Eidgenössische Zollverwaltung (2016), Versteuerte Mengen 2015. Tabelle T 2.1 c – Total der Versteuerungen. Im Internet :[http://www.ezv.admin.ch/zollinfo\\_firmen/04020/04256/04263/04521/04523/index.html?lang=de](http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/04020/04256/04263/04521/04523/index.html?lang=de) [01.07.2016]

Eidgenössische Zollverwaltung (2016), Versteuerte Mengen 2015. Tabelle T 2.1 c – Total der Versteuerungen. Im Internet: [http://www.ezv.admin.ch/zollinfo\\_firmen/04020/04256/04263/04521/04523/index.html?lang=de](http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/04020/04256/04263/04521/04523/index.html?lang=de) [01.07.2015]

Zoll und MWST-Veranlagungsdaten [vertraulicher Datensatz, erhältlich bei Bundesamt für Umwelt mit Einwilligung der betroffenen Unternehmen]

Daten aus periodischen Meldungen und periodischen Steueranmeldungen für flüssige biogene Treibstoffe aus Herstellungsbetrieben [vertraulicher Datensatz, erhältlich bei Bundesamt für Umwelt mit Einwilligung der betroffenen Unternehmen]

Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG) vom 12. Juni 2009 (Stand am 1. Januar 2014), SR 641.20

Eidgenössische Zollverwaltung (2014) e-dec web. Release 1.18.0

Eidgenössische Zollverwaltung (2015), Mineralölsteuer. Herstellungsbetriebe von Biotreibstoffen. EDV-Vorschriften für die periodische Meldung und periodische Steueranmeldung. Gültig ab 1. Januar 2015. Version 2.0.

## 6 Anhang B: Checkliste

### 6.1 Formales

	Formales	Trifft zu	Trifft nicht zu	Bemerkungen
1	<b>Formales</b>			
1.1	Das Gesuch ist mittels der aktuellen Version der auf der BAFU-Webseite zur Verfügung gestellten Vorlagen und Grundlagen (insbesondere Rechtsgrundlagen, Mitteilung und ergänzende Dokumente) eingereicht.	X		
1.2	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent.			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Reportingperiode ist klar bezeichnet und die erzielten Emissionsverminderungen sind pro Kalenderjahr ausgewiesen.</li> <li>- Die gewählte Monitoringmethode und die Datenerhebung sind in Verbindung mit der Programmbeschreibung nachvollziehbar beschrieben.</li> <li>- Die verwendeten Parameter und deren Quellen sind beschrieben.</li> <li>- Die gemessenen Parameter sind mit entsprechenden Dokumenten oder Quellenangaben belegt.</li> <li>- Die Angaben zu Prozess- und Managementstruktur sind vorhanden.</li> <li>- Die Aussagen und Informationen im Monitoringbericht sind frei von Widersprüchen.</li> <li>- Die Referenzen im Bericht sind überprüfbar und wurden korrekt zugeordnet.</li> </ul>
1.3	Der Gesuchsteller ist korrekt identifiziert.	X		
1.4a	Der Gesuchsteller ist identisch mit dem Gesuchsteller, der die validierte Projektbeschreibung eingegeben hat.	X		Es handelt sich um ein Vorhaben im Rahmen eines Programms. Der Gesuchsteller entspricht dem Antragssteller des Vorhabens (vgl. Antragsformular)
1.4b	Falls 1.4.a nicht zutrifft: Der Wechsel des Gesuchstellers ist begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern/kommentieren).			Nicht anwendbar



## 6.2 Beschreibung Monitoring

	Beschreibung Monitoring	Trifft zu	Trifft nicht zu	Bemerkungen
<b>2</b>	<b>Beschreibung Monitoring</b> Die Beschreibung der angewandten Monitoringmethode im Monitoringbericht ist korrekt und nachvollziehbar.	X		Für jeden Parameter sind nach einer kurzen Beschreibung der Messablauf, das Messintervall und die Verantwortung grundsätzlich nachvollziehbar definiert.
2.2a	Die angewandte Monitoringmethode entspricht der im Monitoringkonzept beschriebenen Methode.	X		Das beschriebene Vorgehen stimmt mit der Programmbeschreibung überein.
2.2b	Falls 2.2.a nicht zutrifft: Abweichungen der angewandten Monitoringmethode gegenüber der im Monitoringkonzept beschriebenen Methode sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern/kommentieren).			Nicht anwendbar
2.3	Die Monitoringmethode wird korrekt umgesetzt.	X		Die Monitoringmethode wurde wie beschrieben umgesetzt.
2.4a	Die Prozess- und Managementstrukturen sind korrekt beschrieben und umgesetzt.	X		Der Messablauf ist für jeden Parameter definiert. Der Messablauf wurde entsprechend der Beschreibung umgesetzt.
2.4b	Die etablierten Prozess- und Managementstrukturen entsprechen den in der Projektbeschreibung definierten Strukturen.	X		Die Prozesse für die Datenerhebung sind für jeden Parameter definiert. Die vorgesehenen Parameter wurden erhoben. Es wird daraus geschlossen, dass die Prozess- und die Managementstrukturen den in der Projektbeschreibung definierten Strukturen entsprechen.
2.4c	Falls 2.4b nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern/kommentieren).			Nicht anwendbar
2.5a	Die Verantwortlichkeiten zur Datenerhebung und -archivierung sind verständlich beschrieben.	X		Die Verantwortlichkeiten für die Datenerhebung sind jeden einzelnen Parameter verständlich beschrieben.
2.5b	Die Verantwortlichkeiten werden so wie in der Projektbeschreibung festgelegt wahrgenommen.	X		Die Verantwortlichkeiten werden gemäss Aussage des Programmleiters wie festgelegt wahrgenommen.
2.5c	Falls 2.5b nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern/kommentieren).			Nicht anwendbar
2.6a	Die Qualitätssicherung (Systeme und Prozeduren) ist angemessen und umgesetzt.	X		Die Qualitätssicherung durch den Programmeigner erfolgt über einen Querschnitt der gesamten in Verkehr gebrachten Mengen basierend auf der Statistik der Eidgenössischen Zollverwaltung.

2.6b	Die Qualitätssicherung wurde, wie in der Projektbeschreibung vorgesehen, umgesetzt.	X	Die unter 2.6.a. beschriebene Qualitätssicherung ist, wie in der Projektbeschreibung vorgesehen (Version 12, S. 6), umgesetzt.
2.6c	Falls 2.6b nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern/kommentieren).		Nicht anwendbar
2.7a	Die noch zu klärenden Punkte aus der Validierung/Registrierung oder früherer Verifizierungen sind klar aufgelistet.	X	Die Verifizierungsstelle wurde bezüglich der Klärung der noch offenen Punkte einbezogen (vgl. FAR aus dem Verifizierungsbericht 2014). Am 21. Januar 2016 fand eine Sitzung zwischen Biofuels Schweiz, BAFU und OZD statt. Die Verifizierungsstelle hat an dieser Besprechung ebenfalls teilgenommen. Die Aktennotiz zur Sitzung liegt der Verifizierungsstelle vor.
2.7b	Die noch zu klärenden Punkte aus der Validierung/Registrierung oder früherer Verifizierungen sind gelöst.	X	Die noch zu klärenden Punkte aus der Verifizierung 2013/2014 sind geklärt. Vgl. Aktennotiz zur Sitzung Biofuels Schweiz, BAFU, OZD vom 21. Januar 2016.

### 6.3 Rahmenbedingungen

#### a) Technische Beschreibung des Projekts

3.1	Technische Beschreibung des Projekts	Trifft zu	Trifft nicht zu	Bemerkungen
3.1.1a	Die technische Beschreibung des umgesetzten Projekts entspricht derjenigen in der Projektbeschreibung.	X		Die Beschreibung der Technologie im Monitoringbericht entspricht der Projektbeschreibung
3.1.1b	Falls 3.1.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern/kommentieren).			Nicht anwendbar
3.1.2	Die implementierte Technologie entspricht dem aktuellen Stand der Technik.	X		Der Verifizierungsstelle sind keine besseren Technologien als die verwendeten bekannt.

#### b) Finanzhilfen

3.2	Technische Beschreibung des Projekts	Trifft zu	Trifft nicht zu	Bemerkungen
3.2.1	Beantragte und zugesprochene Finanzmittel sind ausgewiesen (Beitragshöhe und Herkunft) und mit Dokumenten im Anhang belegt.	X		Es wurde keine Finanzhilfen ausgewiesen. Die Verifizierungsstelle hat keine Anhaltspunkte dafür, dass Finanzhilfen bezogen werden.
3.2.2a	Angaben zu erhaltenen Finanzhilfen stimmen mit den Angaben zu Finanzhilfen in der Projektbeschreibung überein.	X		
3.2.2b	Falls 3.2.2a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern/kommentieren).			Nicht anwendbar

**c) Abgrenzung zu anderen Instrumenten und Massnahmen**

	<b>Abgrenzung zu anderen Instrumenten und Massnahmen</b>	<b>Trifft zu</b>	<b>Trifft nicht zu</b>	<b>Bemerkungen</b>
3.3				
3.3.1a	Die für die Abgrenzung zu anderen Instrumenten des CO <sub>2</sub> -Gesetzes relevanten Sachverhalte haben sich seit dem Eignungsentcheid nicht verändert.	X		Die in der Programmbeschreibung aufgeführten Sachverhalte (Einführung Pflichtanteil Biotreibstoff, Anteil unbescheinigte Biotreibstoffe an der äquivalenten Gesamtmenge > 1%), die eine Anpassung des Referenzszenarios erforderlich machen würden, sind nicht eingetreten. Zudem hat die Verifizierungsstelle keine Kenntnisse von weiteren relevanten Sachverhalten, welche die Abgrenzung zu anderen Instrumenten des CO <sub>2</sub> -Gesetzes betreffen.
3.3.1b	Falls 3.3.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern/kommentieren).			Nicht anwendbar

**d) Umsetzung und Wirkungsbeginn**

	<b>Umsetzungsbeginn und Wirkungsbeginn</b>	<b>Trifft zu</b>	<b>Trifft nicht zu</b>	<b>Bemerkungen</b>
3.4				
3.4.1	Der Umsetzungsbeginn wurde anhand von Dokumenten belegt.	X		Vgl. Projektbeschreibung Version 12, S. 32.
3.4.2a	Der Umsetzungsbeginn erfolgte gemäss Projektbeschreibung.	X		Vgl. Projektbeschreibung Version 12, S. 32.
3.4.2b	Falls 3.4.2a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern/kommentieren).			Nicht anwendbar
3.4.3	Der Wirkungsbeginn erfolgte gemäss Projektbeschreibung.	X		Vgl. Projektbeschreibung Version 12, S. 32.
3.4.4	Das Monitoring wurde zeitgleich mit dem Wirkungsbeginn aufgenommen.	X		Vgl. Projektbeschreibung Version 12, S. 32.

## 6.4 Berechnung der tatsächlichen Emissionsverminderung

### a) Systemgrenze und Einflussfaktoren

4.1	Systemgrenzen und Einflussfaktoren	Trifft zu	Trifft nicht zu	Bemerkungen
4.1.1a	Die Systemgrenzen haben sich gegenüber den in der Projektbeschreibung definierten Systemgrenzen nicht geändert	X		Vgl. Projektbeschreibung Version 12, S. 8. Es wurden keine Emissionen berücksichtigt, die sich ausserhalb der Systemgrenze befinden.
4.1.1b	Falls 4.1.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern/kommentieren).			Nicht anwendbar
4.1.2a	Es gibt keine Unterschiede in den wesentlichen Faktoren gegenüber der Projektbeschreibung.	X		Vgl. Projektbeschreibung Version 12, S. 10. Es gab keine Änderungen bezüglich der Art der im Programm berücksichtigten Biotreibstoffe. Für Veränderungen bei den Importpreisen und Produktionskosten vgl. Punkt 5.1.1b.
4.1.2b	Falls 4.1.2 a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern/kommentieren).			Nicht anwendbar

### b) Monitoring der Projektemissionen

4.2	Monitoring der Projektemissionen	Trifft zu	Trifft nicht zu	Bemerkungen				
4.2.1a	Alle gemäss Monitoringkonzept zu überwachenden Parameter zur Berechnung der Projektemissionen werden erhoben (→ Belege)	X		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Parameter</th> <th>Erhebung / Belege</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Absatzmenge durch Vorhaben in die Schweiz importierter Biotreibstoff (AI)</td> <td>Ja / Zollveranlagungsverfügungen resp. Daten EZV</td> </tr> </tbody> </table>	Parameter	Erhebung / Belege	Absatzmenge durch Vorhaben in die Schweiz importierter Biotreibstoff (AI)	Ja / Zollveranlagungsverfügungen resp. Daten EZV
Parameter	Erhebung / Belege							
Absatzmenge durch Vorhaben in die Schweiz importierter Biotreibstoff (AI)	Ja / Zollveranlagungsverfügungen resp. Daten EZV							

			<p>Absatzmenge durch Vorhaben in der Schweiz hergestellter Biotreibstoff (ACH)</p> <p>Gesamte Absatzmenge von in die Schweiz importiertem Biotreibstoff</p> <p>Gesamte Absatzmenge von in die Schweiz importiertem Biotreibstoff</p> <p>Produktionsmenge Bioethanol / Biodiesel</p> <p>Treibstofftyp</p> <p>Ja / Zoliveranlagungsverfügungen resp. Daten EZV</p> <p>Ja / Mineralölsteuer-Statistik</p> <p>Ja / Mineralölsteuer-Statistik</p> <p>Ja / Produktionsstatistik (nicht eingesehen)</p> <p>Ja / MWST-Veranlagungsverfügungen resp. Daten der EZV (Keine Überprüfung der genauen Spezifikation des Treibstofftyps bei Importen durch die Verifizierungsstelle erfolgt, da die Steuerbefreiung und damit die Teilnahme am Programm über die Veranlagungsverfügung Zoll nachgewiesen wird und die Emissionstaktoren bei Importen für sämtliche Treibstoffe 0 betragen / Bei Produktion im Inland erfolgte die Plausibilisierung über die Homepages der Hersteller)</p> <p>Referenzkosten regulärer Treibstoff</p> <p>Annuierte Finanzhilfen für Importe von Biotreibstoff</p> <p>Nicht anwendbar</p>	<p>Ja / E-Mail BFE (bernhard.wyss@bfe.admin.ch)</p> <p>Ja / Selbstdeklaration</p>
<p>4.2.1b</p>	<p>Falls 4.2.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern/kommentieren).</p>			
<p>4.2.2</p>	<p>Die Angaben zu den Parametern und Annahmen betreffend Projektmissionen sind vollständig, konsistent und korrekt (→ Belege).</p>	<p>X</p>	<p><b>Prüfmethode / Ergebnis</b></p> <p>Vollerhebung / Die ausgewiesene Menge in die Schweiz importierter Biotreibstoff (AI)</p> <p><b>Parameter</b></p> <p>Absatzmenge in der Schweiz importierter Biotreibstoff (AI)</p> <p><b>Prüfmethode / Ergebnis</b></p> <p>Vollerhebung / Die ausgewiesene Menge in die Schweiz importierter Biotreibstoff stimmen mit den Daten der EZV überein. (vgl. Anhang D).</p>	

			<p>Absatzmenge in der Schweiz hergestellter Biotreibstoff (ACH)</p> <p>Vollerhebung / Die im Monitoringbericht ausgewiesene Mengen in der Schweiz hergestellter Biotreibstoff stimmen mit den Daten der EZV überein (vgl. Anhang D).</p> <p>Gesamte Absatzmenge von in die Schweiz importiertem Biotreibstoff</p> <p>Vollerhebung / OK (ausgewiesener Wert stimmt mit Daten der Mineralölsteuerstatistik überein)</p> <p>Gesamte Absatzmenge von in der Schweiz hergestelltem Biotreibstoff</p> <p>Vollerhebung / OK (ausgewiesener Wert stimmt mit Daten der Mineralölsteuerstatistik überein)</p> <p>Treibstofftyp</p> <p>Stichprobe auf Homepages / OK</p> <p>Referenzkosten regulärer Treibstoff</p> <p>Vollerhebung / OK (ausgewiesener Wert stimmt mit Daten der Mineralölsteuerstatistik überein)</p> <p>Produktionsmenge Biotreibstoff</p> <p>Bei drei Vorhaben (und Halter Biotreibstoffe GmbH, Léman Bio Energie SA, MP Biodiesel SA) ist die Produktionsmenge grösser als die Absatzmenge. Dies führt dazu, dass der Preis pro Liter, welcher für die Berechnung der Adicionalität verwendet wird, tiefer ist als, wenn nur die Absatzmenge für die Berechnung angewendet würde. Entsprechend führte diese Abweichung zu keiner anderen Einschätzung bezüglich der Adicionalität, sodass auf eine weitere Überprüfung der Produktionsmenge verzichtet wird.</p> <p>Annuisierte Finanzhilfen für Importe von Biotreibstoff</p> <p>Kontrolle der Selbstdeklaration / OK, es sind keine Finanzhilfen aufgeführt.</p>
4.2.3	Eine Gegenprüfung der Angaben wurde durchgeführt. (→ Falls nicht zutreffend: Begründung erläutern/kommentieren)	X	<p><b>Gegenprüfung</b></p> <p><b>Ergebnis</b></p>

				<p>Biotreibstoffmenge des Programms &lt; Gesamtmenge Biotreibstoff minus Exporte gemäss OZD-Statistik</p> <p>OK für Biodiesel und Bioethanol</p>
				<p>Die Gegenprüfung erfolgt durch einen Quercheck der Programm Biotreibstoffmenge mit der Gesamtmenge minus Exporten gemäss OZD-Statistik. Diese vorgesehene Gegenprüfung wurde vorgenommen.</p>
4.2.4a	Im Monitoring-Bericht erfasste Messinstrumente, Messpraxis und Kalibrierungsvorgaben der Projektemissionen stimmen mit den Angaben im Monitoringkonzept in der Projektbeschreibung überein.	X		Die Messinstrumente und die Messpraxis sowie die Kalibrierungsvorgaben (Konversionsfaktoren) stimmen mit den Angaben in der Projektbeschreibung überein.
4.2.4b	Falls 4.2.4a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern/kommentieren).			Nicht anwendbar
4.2.5	Eingesetzte Messinstrumente, die Messpraxis und die Kalibrierungsvorgaben der Projektemissionen stimmen mit den Angaben im Monitoringbericht überein.			Vgl. 4.2.3
4.2.6	Die Angaben aus den belegenden Dokumenten zu den Parametern der Projektemissionen sind konsistent mit den Angaben im Monitoringbericht.	X		Die Emissionsfaktoren und weitere Parameter für die Berechnung der Additionalität und der Emissionsfaktoren wurden im Rahmen der Ausarbeitung der Programmbeschreibung definiert und im Rahmen der Validierung geprüft. An dieser Stelle wurde überprüft, ob die im Monitoring verwendeten Angaben mit den Angaben gemäss Programmbeschreibung übereinstimmen. Dabei wurde der bereits in 4.2.2. dargestellte Sachverhalt festgestellt.
4.2.7	Alle Annahmen für die Berechnung der Projektemissionen sind korrekt.			<p><b>Annahme (ex ante festgelegt)</b>    <b>Ergebnis der Prüfung / Methode</b></p> <p>Emissionsfaktor Biodiesel aus Alt-speiseöl (Produktion CH)    OK / Abgleich Monitoringbericht mit Projektbeschreibung</p> <p>Emissionsfaktor Biodiesel aus Alt-speiseöl (Import)    OK / Abgleich Monitoringbericht mit Projektbeschreibung</p> <p>Emissionsfaktor Bioethanol aus Holzabfällen (Produktion (CH))    Nicht anwendbar</p>



				<p>Emissionsfaktor Bioethanol aus Holzabfällen (Import)</p> <p>Emissionsfaktor Diesel</p> <p>Emissionsfaktor Benzin</p> <p>Konversionsfaktor Bioethanol zu Benzin</p> <p>Konversionsfaktor Biodiesel zu Diesel</p> <p>Emissionsfaktor für Transport von Biodiesel</p> <p>Vgl. 4.2.1a</p>	<p>OK / Abgleich Monitoringbericht mit Projektbeschreibung</p> <p>OK / Abgleich Monitoringbericht mit Projektbeschreibung</p> <p>OK/ Abgleich Monitoringbericht mit Projektbeschreibung</p> <p>OK / Abgleich Monitoringbericht mit Projektbeschreibung</p> <p>OK / Abgleich Monitoringbericht mit Projektbeschreibung</p> <p>OK / Abgleich Monitoringbericht mit Projektbeschreibung</p>
4.2.8	Für alle Annahmen für die Berechnung der Projektemissionen sind die entsprechenden Dokumente und Belege vorhanden.	X			
4.2.9	Die Angaben aus den Dokumenten für die Berechnung der Projektemissionen sind konsistent mit den Angaben im Monitoringbericht.	X		Die Emissionsfaktoren und weitere Parameter für die Berechnung der Additionalität und der Emissionsfaktoren wurden bei der Ausarbeitung der Programmbeschreibung definiert und im Rahmen der Validierung geprüft. An dieser Stelle wurde die korrekte Anwendung sowie der Nachweis geprüft und festgestellt, dass die Angaben im Monitoringbericht konsistent sind.	
4.2.10a	Die Projektemissionen werden mit den in der Mitteilung vorgegebenen Annahmen berechnet.	X		Gemäss Vollzugsmittlung ist der Emissionsfaktor für die Verbrennung von Biomasse für sämtliche Typen von Projekten und Programmen bzw. Vorhaben Null. Dieser Faktor wurde angewendet.	
4.2.10b	Falls 4.2.10a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern/kommentieren).			Nicht anwendbar	
4.2.11a	Es gibt keine Unterschiede in der Berechnungsformel der Projektemissionen gegenüber denjenigen in der Projektbeschreibung.	X		Für die Prüfung der Berechnung wurde basierend auf der Programmbeschreibung ein eigenständiges EXCEL-Berechnungsmodell aufgebaut. Die Ergebnisse dieses Berechnungsmodells stimmen mit den im Monitoringbericht ausgewiesenen Ergebnissen überein.	

4.2.11b	Falls 4.2.11a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern/kommentieren).			Nicht anwendbar
4.2.12	Die Berechnung der Projektemissionen ist korrekt und konsistent.	X		Für die Prüfung der Berechnung wurde basierend auf der Programmbeschreibung ein eigenständiges EXCEL-Berechnungsmodell aufgebaut. Die Ergebnisse dieses Berechnungsmodells stimmen mit den im Monitoringbericht ausgewiesenen Ergebnissen überein. Abweichungen bestehen einzig bezüglich der angenommenen Treibstoffmengen (vgl. 4.2.2)
<b>c) Bestimmung der Referenzentwicklung</b>				
<b>4.3</b>	<b>Bestimmung der Referenzentwicklung</b>			
4.3.1a	Alle zu überwachenden Parameter zur Berechnung der Referenzentwicklung wurden gemäss Monitoringkonzept erhoben (→ Belege).	X		Es wurden sämtliche Parameter erhoben und mit entsprechenden Quellenangaben versehen. Diese waren der Verifizierungsstelle zugänglich.
4.3.1b	Falls 4.3.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern/kommentieren).			
4.3.2	Die Angaben aus den Dokumenten der Parameter der Referenzentwicklung sind konsistent mit den Angaben im Monitoringbericht.	X		Die Emissionsfaktoren und weitere Parameter für die Berechnung der Additionalität und der Emissionsfaktoren wurden bei der Ausarbeitung der Programmbeschreibung definiert und im Rahmen der Validierung geprüft. An dieser Stelle wurde die direkte Anwendung sowie der Nachweis geprüft und festgestellt, dass die Angaben im Monitoringbericht konsistent sind.
4.3.3	Alle Annahmen für die Berechnung der Referenzentwicklung files korrekt in die Berechnung ein.	X		Für die Prüfung der Berechnung wurde basierend auf der Programmbeschreibung ein eigenständiges EXCEL-Berechnungsmodell aufgebaut. Die Ergebnisse des Berechnungsmodells stimmen mit den im Monitoringbericht ausgewiesenen Ergebnissen überein.
4.3.4	Für alle Annahmen für die Berechnung der Referenzentwicklung sind entsprechende Dokumente und Belege gemäss Monitoringkonzept vorhanden.	X		Der Beleg für die Absatzmenge Treibstoff wird mit der Angabe der Referenznummer der Zollveranlagungsverfügungen erbracht.

4.3.5	Die Angaben aus den Dokumenten und Belegen für die Berechnung der Referenzentwicklung sind konsistent mit den Angaben im Monitoringbericht.	X	Die Emissionsfaktoren und weitere Parameter für die Berechnung der Additionalität und der Emissionsfaktoren wurden bei der Ausarbeitung der Programmbeschreibung definiert und im Rahmen der Validierung geprüft. An dieser Stelle wurde die korrekte Anwendung sowie der Nachweis geprüft und festgestellt, dass die Angaben im Monitoringbericht konsistent sind.
4.3.6	Die Referenzentwicklung wird mit den in der Mitteilung vorgegebenen Annahmen (bspw. Brennwert, Emissionsfaktoren) berechnet.	X	Die in der Vollzugsmittlung angegebenen Emissionsfaktoren für Diesel und Benzin wurden verwendet.
4.3.7a	Die angewandte Formel zur Berechnung der Referenzentwicklung entspricht der in der Projektbeschreibung festgelegten Formel.	X	Für die Prüfung der Berechnung wurde basierend auf der Programmbeschreibung ein eigenständiges EXCEL-Berechnungsmodell aufgebaut. Die Ergebnisse des Berechnungsmodells stimmen mit den im Monitoringbericht ausgewiesenen Ergebnissen überein.
4.3.7b	Falls 4.4.7a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern/kommentieren).		
4.3.8	Die Berechnung der Referenzentwicklung ist korrekt, nachvollziehbar und vollständig.	X	Für die Prüfung der Berechnung wurde basierend auf der Programmbeschreibung ein eigenständiges EXCEL-Berechnungsmodell aufgebaut. Die Ergebnisse des Berechnungsmodells stimmen mit den im Monitoringbericht ausgewiesenen Ergebnissen überein.

**d) Erzielte Emissionsverminderungen**

4.4	Erzielte Emissionsverminderungen	Trifft zu	Trifft nicht zu	Bemerkungen
4.4.1	Die Emissionsverminderungen sind korrekt berechnet.	X		Für die Prüfung der Berechnung der Berechnungen wurde basierend auf der Programmbeschreibung ein eigenständiges EXCEL-Berechnungsmodell aufgebaut. Die Ergebnisse des Berechnungsmodells stimmen mit den im Monitoringbericht ausgewiesenen Ergebnissen überein.
4.4.2	Die Wirkungsaufteilung aufgrund der Finanzhilfen (→ vgl. 3.2) ist korrekt berechnet.			Nicht anwendbar. Für das Vorhaben wurden keine Finanzhilfen bezogen.

## 6.5 Wesentliche Änderungen

### a) Wirtschaftlichkeitsanalyse

5.1	Wirtschaftlichkeitsanalyse	Trifft zu	Trifft nicht zu	Bemerkungen
5.1.1a	Die für die Wirtschaftlichkeitsanalyse in der Projektbeschreibung verwendeten Annahmen zu Kosten und Erlösen entsprechen tatsächlichen Kosten und Erlösen.		X	<p>Die Tabelle zeigt die überprüften Annahmen sowie das Vorgehen und das Ergebnis der Überprüfung. Ecoplan unterstellt, dass die vom Vorhaben gelieferten Belege korrekt sind. Der Punkt ist folglich erfüllt, wenn die im Monitoringbericht ausgewiesenen Kosten und Erlöse belegt sind.</p> <p>Mehrkosten pro Liter Bioethanol gegenüber Benzin</p> <p>Ex ante festgelegter Parameter stimmt mit dem im Monitoring verwendeten Parameter überein. Es erfolgte keine inhaltliche Überprüfung der Kosten im Rahmen der Verifizierung. Wir unterstellen, dass die im Rahmen der Validierung geprüften Mehrkosten ex ante festgelegten Mehrkosten korrekt sind.</p> <p>Konversionsfaktor Bioethanol zu Benzin</p> <p>Ex ante festgelegter Parameter stimmt mit dem im Monitoring verwendeten Parameter überein. Es erfolgte keine inhaltliche Überprüfung der Kosten im Rahmen der Verifizierung. Wir unterstellen, dass der im Rahmen der Validierung geprüfte ex ante festgelegte Konversionsfaktor korrekt ist.</p> <p>Mehrkosten Transport zu Zwischenlager Nicht anwendbar</p> <p>Mehrkosten Einrichtung Tankstelle resp. Mischanlage Nicht anwendbar</p>

		<p>Konversionsfaktor Biodiesel zu Diesel Nicht anwendbar</p> <p>Importkosten Bioethanol Der Abgleich der im Monitoring deklarierten Importkosten mit den Daten der EZV zeigte, dass die deklarierten Importkosten mit dem MWST-Wert übereinstimmen. Der Vergleich der Entwicklung der Importkosten mit der Preisentwicklung gemäss ARGUS-Daten zeigt keine Auffälligkeiten, die darauf hindeuten, dass durch die Vorhaben des Programms zu hohe Importkosten deklariert wurden.</p> <p>Importkosten Biodiesel Der Abgleich der im Monitoring deklarierten Importkosten mit den Daten der EZV zeigte, dass die deklarierten Importkosten mit dem MWST-Wert übereinstimmen. Der Vergleich der Entwicklung der Importkosten mit der Preisentwicklung gemäss ARGUS-Daten zeigt keine Auffälligkeiten, die darauf hindeuten, dass durch die Vorhaben des Programms zu hohe Importkosten deklariert wurden.</p> <p>Produktionskosten Bioethanol Nicht anwendbar, da kein Vorhaben Bioethanol in der Schweiz herstellt.</p> <p>Produktionskosten Biodiesel Die Plausibilisierung der Produktionskosten erfolgte anhand der steuerlichen Erfolgsrechnung bei einer Stichprobe von 4 Unternehmen (vgl. Anhang D): Der Ausweis der Produktionskosten ist grossmehrheitlich ordnungsgemäss und nach der im Monitoringkonzept definierten Methode erfolgt. In einzelnen Fällen sind die</p>
--	--	---

					ausgewiesenen Kosten etwas höher als in der Erfolgsrechnung ausgewiesen. Dies hat allerdings keinen Einfluss auf die Additionalität und wurde entsprechend nicht weiter untersucht.
5.1.1b	Falls 5.1.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern/kommentieren).	X			Die Abweichungen betreffen Marktpreise resp. Produktionskosten, die aufgrund der kleinen Anlagen starken Schwankungen ausgesetzt sein können. Die Methode für die Bestimmung der Additionalität sieht vor, dass diese jeweils im Voraus resp. für das 1. Jahr rückwirkend bestimmt wird. Massgebend ist dabei nicht der in der Projektbeschreibung angegebene Wert, sondern derjenige, der im Rahmen des Monitorings ermittelt wurde. Insofern ist die Abweichung gegenüber dem Monitoringbericht unproblematisch.
5.1.1c	Falls 5.1.1a nicht zutrifft: Die Abweichungen der tatsächlichen Kosten und Erlöse gegenüber den in der Projektbeschreibung festgelegten Werten sind kleiner als 20%.				Nicht anwendbar
5.1.1d	Falls 5.1.1c nicht zutrifft: Die Abweichungen sind so gross, dass das tatsächlich umgesetzte Projekt nicht mehr dem in der Projektbeschreibung dargestellten Projekt entspricht und eine erneute Validierung einer entsprechend angepassten Projektbeschreibung notwendig ist.	X			Nicht anwendbar

**b) Emissionsverminderungen**

5.2	Emissionsverminderungen	Trifft zu	Trifft nicht zu	Bemerkungen
5.2.1a	Die tatsächlich erzielten Emissionsverminderungen entsprechen den gemäss Projektbeschreibung erwarteten Emissionsverminderungen.		X	Die Emissionsverminderungen sind abhängig von dem durch das Programm produzierte resp. von dem Programm importierten Biotreibstoff. Da die Berechnung der Emissionsverminderung basierend auf der tatsächlichen Absatzmenge mittels ex ante festgelegten Faktoren erfolgt, wird der Charakter des Programms durch Abweichungen nicht verändert.
5.2.1b	Falls 5.2.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern/kommentieren).			Nicht anwendbar
5.2.1c	Falls 5.2.1a nicht zutrifft: Die Abweichungen der tatsächlichen erzielten Emissionsverminderungen gegenüber den gemäss Projektbeschreibung erwarteten Emissionsverminderungen sind kleiner als 20%.			Nicht anwendbar
5.2.3	Falls 5.2.1c nicht zutrifft: Die Abweichungen sind so gross, dass das tatsächlich umgesetzte Projekt nicht mehr dem in der Projektbeschreibung dargestellten Projekt entspricht und eine erneute Validierung einer entsprechend angepassten Projektbeschreibung notwendig ist.			Nicht anwendbar

**6.6 Qualitätssicherung**

Durchgeführt durch	André Müller
Datum	01.07.2016



## 7 Anhang C: Abgleich mit Mengen gemäss OZD-Meldungen resp. MWST und Zoll

### a) Abgleich der Importmengen

Die Importmengen sind ein zentraler Input für die Berechnung der Emissionsverminderungen bei Vorhaben, die Biotreibstoff importieren. Die Kontrolle dieser Daten hat daher einen hohen Stellenwert. Im Rahmen des Programms sind aus Sicht der Verifizierungsstelle nur diejenigen Mengen anrechenbar, die auch in der Datenbank aus den Zoll- und MWST-Veranlagungsverfügung der Eidgenössischen Zollverwaltung enthalten sind.

Das Ergebnis des Abgleichs der Importmengen Bioethanol gemäss Monitoringbericht und der Importmengen gemäss Veranlagungsverfügungen ist in der Abbildung 7-1 dargestellt. Der Abgleich zeigt, dass die im Monitoringbericht ausgewiesenen Mengen mit den Angaben der Zollverwaltung übereinstimmen. Die Differenz von 9 Litern ist vernachlässigbar klein und ist gemäss Angaben des Vorhabens auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

**Abbildung 7-1: Ergebnis des Abgleichs der Importmengen Bioethanol**

Vorhaben	Menge gemäss Monitoringbericht	Menge gemäss Verfügungen	Differenz in Liter	Differenz in %
BF Commodities SA				
Landor				
Varo Energy Marketing SA				
<b>Total</b>	<b>28'806'337</b>	<b>28'806'328</b>	<b>-9</b>	<b>0%</b>

Das Ergebnis des Abgleichs der Importmengen Biodiesel zwischen Monitoringbericht und Daten der Zollverwaltung ist in der Abbildung 7-2 dargestellt. Die Abbildung zeigt, dass die im Monitoringbericht ausgewiesenen Mengen mit den Angaben der Zollverwaltung übereinstimmen. Die Differenz von 7 Litern (Lang Energie AG) ist gemäss Vorhabenleiter auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

**Abbildung 7-2: Ergebnis des Abgleichs der Importmengen Biodiesel**

Vorhaben	Menge gemäss Monitoring- bericht	Menge gemäss Verfügungen	Differenz in Liter	Differenz in %
Lang Energie AG	██████████	██████████	█	█
██████████	██████████	██████████	█	█
Swiss Biofuels AG	██████████	██████████	█	█
TECOSOL GmbH	██████████	██████████	█	█
<b>Total</b>	<b>27'329'225</b>	<b>27'329'218</b>	<b>-7</b>	<b>0%</b>

**b) Abgleich Produktionsmengen Biodiesel**

Die Produktionsmengen sind ein zentraler Input für die Berechnung der Emissionsvermindierungen bei Vorhaben die Biotreibstoffe in der Schweiz herstellen. Die Kontrolle dieser Daten hat daher einen hohen Stellenwert. Im Rahmen des Programms sind aus Sicht der Verifizierungsstelle nur diejenigen Mengen anrechenbar, die auch in der Datenbank aus den periodischen Meldungen und den periodischen Steueranmeldungen für flüssige biogene Treibstoffe aus Herstellungsbetrieben (OZD-Meldungen) der Eidgenössischen Zollverwaltung enthalten sind.

Das Ergebnis des Abgleichs der Produktionsmengen gemäss Monitoringbericht und der Produktionsmengen gemäss OZD-Meldungen ist in der Abbildung 7-3 dargestellt. Die Mengen gemäss Monitoringbericht stimmen mit den Mengen gemäss OZD-Meldungen überein.

**Abbildung 7-3: Ergebnis des Abgleichs der Produktionsmengen Biodiesel**

Vorhaben	Menge gemäss Monitoring- bericht	Menge gemäss OZD- Meldungen	Differenz in Liter	Differenz in %
Biodiesel Kraftstoff Technologie AG	██████████	██████████	█	█
Halter Biotre bstoffe GmbH	██████████	██████████	█	█
Léman Bio Energie et filiale D-Solutions	██████████	██████████	█	█
MP Biodiesel SA	██████████	██████████	█	█
RB Bioenergie SA	██████████	██████████	█	█
Recycling Energie AG	██████████	██████████	█	█
<b>Total</b>	<b>6'847'798</b>	<b>6'847'798</b>	<b>0</b>	<b>0%</b>

**c) Abgleich der Importkosten**

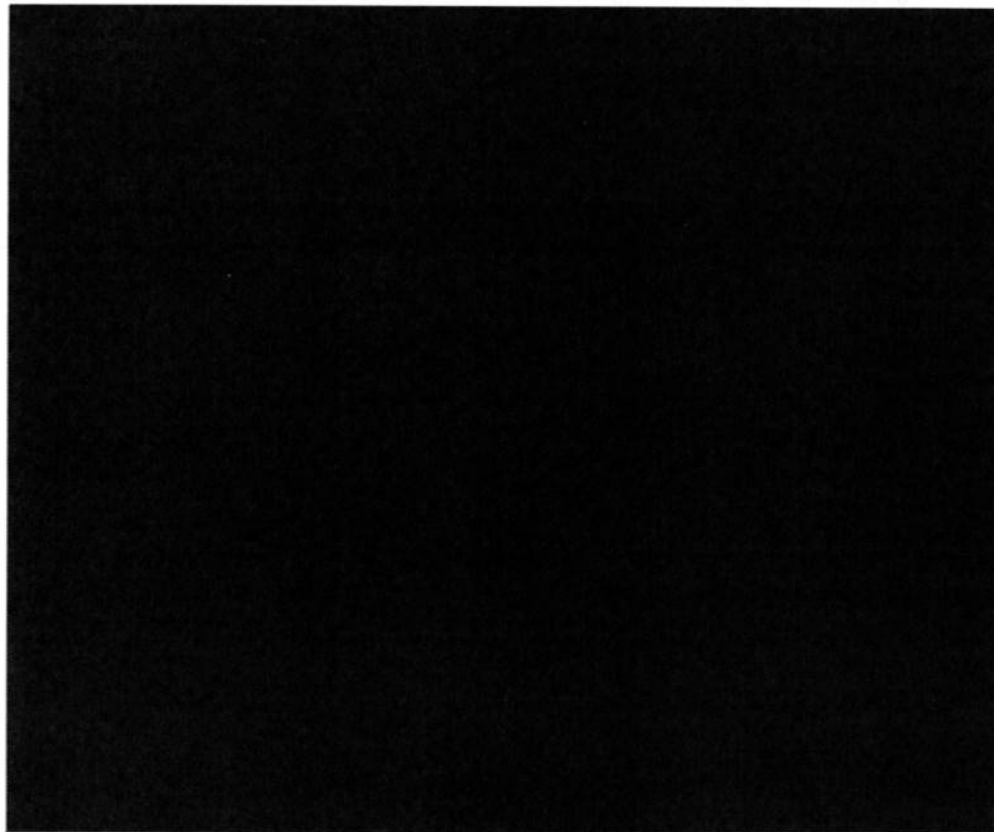
Der Abgleich der Importkosten erfolgt über den MWST-Wert. Die Angaben der Monitoringberichte stimmen überein mit Ausnahmen der Lang Energie AG. Die Differenz von 148'656 CHF

ist auf die fehlende Berücksichtigung der Transportkosten bei der Bestimmung der MWST zurückzuführen. Mittels einer Selbstanzeige hat die Lang Energie AG die fehlenden Kosten deklariert und die MWST für die Transportkosten entrichtet, was durch eine entsprechende MWST-Veranlagungsverfügung belegt ist (vgl. Abbildung 7-5).

**Abbildung 7-4: Abgleich der Importkosten (MWST-Wert)**

Vorhaben	Wert gemäss Monitoring- bericht	Wert gemäss Verfügungen	Differenz in CHF	Differenz in %
Lang Energie AG	██████████	██████████	██████████	██████████
██████████	██████████	██████████	█	██████████
Swiss Biofuels AG	██████████	██████████	█	██████████
TECOSOL GmbH	██████████	██████████	█	██████████
BF Commodities SA	██████████	██████████	█	██████████
Landor	██████████	██████████	█	██████████
Varo Energy Marketing SA	██████████	██████████	█	██████████
<b>Total</b>	<b>53'668'951</b>	<b>53'520'294</b>	<b>-148'657</b>	<b>0%</b>

**Abbildung 7-5: Veranlagungsverfügung Lang Energie AG**



## 8 Anhang D: Plausibilisierung der Produktionskosten

Jedes Vorhaben muss die Produktionskosten pro Biotreibstoff vorweisen. Die Zahlen beruhen auf der Betriebsbuchhaltung des Biotreibstoffherstellers. Sie bestehen aus folgenden Kosten:

- Annuierte Abschreibungen
- Laufende Kosten:
  - Summe von Personalkosten (inkl. Personalnebenkosten)
  - Rohstoffkosten
  - Prozesskosten: Energie- und Zusatzstoffe
  - Instandhaltung und Unterhalt
  - Verwaltungs- und Versicherungskosten
  - Fremdkapitalzinsen und Steuern

Der Nachweis, dass sich die wesentlichen Kostentreiber im betrachteten Jahr gegenüber dem Eintretensjahr des Vorhabens keine massgeblichen Änderungen erfahren haben, welche das Programm rentabler machen würden, konnte nicht erbracht werden.

Die Selbstdeklaration der Produktionskosten wurde daher erneut anhand der steuerlichen Erfolgsrechnung<sup>1</sup> der Unternehmen überprüft. Dazu wurde eine Stichprobe von vier Unternehmen gezogen, bei denen die folgenden Punkte überprüft wurden:

- Punkt 1: Die Zuweisung der Aufwände gemäss Erfolgsrechnung zu den wichtigsten Kostenarten der Anlagen ist plausibel.
- Punkt 2: Die Instandhaltungs- und Reparaturkosten betragen nicht mehr als 3% der ausgewiesenen Investitionskosten. Zudem sind die ausgewiesenen Investitionskosten gleich gross oder tiefer als die Instandhaltungs- und Reparaturkosten gemäss Erfolgsrechnung. Wenn die Instandhaltungs- und Reparaturkosten mehr als 3% betragen, ist eine Begründung notwendig.
- Punkt 3: Die basierend auf den Investitionskosten berechneten Abschreibungen entsprechen den Abschreibungen gemäss Buchhaltung. Abweichungen können plausibel begründet werden.
- Punkt 4: Die angenommene Gewinnmarge entspricht den Vorgaben gemäss Programmbeschreibung.

---

<sup>1</sup> Die steuerliche Erfolgsrechnung ist die Erfolgsrechnung, welche für die Einreichung der Steuererklärung erstellt wird. Bei der steuerlichen Erfolgsrechnung wird angenommen, dass diese mit den im Steuergesetz festgehaltenen Vorschriften bezüglich der Ergebnisermittlung übereinstimmt. Wir unterstellen, dass die vom Vorhaben gelieferten Erfolgsrechnungen der Wahrheit entsprechen.

a) Biodiesel Kraftstoff Technologie AG

Prüf- punkt	Beurteilung
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]



[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

**c) MP Biodiesel SA**

Prüfpunkt	Beurteilung
[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]





**d) RB Bioenergie SA**

Prüfpunkt	Beurteilung
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]


## 9 Anhang E: Liste der Fragen

### 9.1 Forward Action Request (FAR)

#### FAR 1

- |     |  |
|-----|--|
| 2.1 | Die Beschreibung der angewandten Monitoringmethode im Monitoringbericht ist korrekt und nachvollziehbar. |
|-----|--|

#### Frage

Es besteht grundsätzlich die Gefahr, dass in die Schweiz importierter oder in der Schweiz produzierter Treibstoff wieder exportiert wird. Diese Mengen sind von der Absatzmenge abzuziehen, da im Exportfall keine CO<sub>2</sub>-Einsparungen in der Schweiz erzielt werden. Diese wurde im Rahmen des Programms umgesetzt. Eine Erhebung der Exportmengen ist im Rahmen des validierten Monitoringkonzept allerdings nicht vorgesehen. Ecoplan empfiehlt daher, dass die Formel für die Bestimmung der Projektemissionen um den Abzug der exportierten Mengen ergänzt wird. Eine lückenlose Überprüfung wird nicht möglich sein, sodass im Rahmen der Verifizierung die Selbstdeklaration des Vorhabens akzeptiert werden muss.

#### Entscheid Geschäftsstelle Kompensation:

Bei Mindermengen (bis 1% der im Programm im betreffenden Jahr geltend gemachten Mengen des betreffenden biogenen Treibstoffs) muss kein Pauschalabzug bei den dem Programm anzurechnenden Mengen biogenen Treibstoffs vorgenommen werden. Bei grösseren Mengen ist ein Abzug entsprechend der gemäss Swiss-Impex exportierten Menge nötig, und die Monitoringmethode muss in Absprache mit der Geschäftsstelle angepasst werden (vgl. Aktennotiz zur Sitzung Biofuels Schweiz, BAFU, OZD am 21.01.2016)

#### Fazit Verifizierer

Der Pauschalabzug bei Exporten in der Höhe von 1% der durch das Programm geltend gemachten Mengen ist aus Sicht der Verifizierungsstelle problematisch in der Umsetzung. Die exportierten Mengen könnten auch aus einem anderen Programm (z.B. Green Bio Fuels) oder einem Anbieter stammen, der an keinem Programm beteiligt ist. Zudem können aus unserer Sicht Exporte zweifelsfrei via Zolltarifnummern festgestellt werden, sodass eine Rückverfolgung der Herkunft des Treibstoffes grundsätzlich möglich ist.

## FAR 2

- 2.1 Die Beschreibung der angewandten Monitoringmethode im Monitoringbericht ist korrekt und nachvollziehbar.

## Frage

Aus der Programmbeschreibung geht nicht eindeutig hervor, ob Import-Kosten angerechnet werden können, die über den MWST-Wert hinausgehen. EcoPLAN empfiehlt basierend auf den im Anhang E dokumentierten Abklärungen, dass die Programmbeschreibung dahingehend konkretisiert wird, dass die zusätzlichen Kosten angerechnet werden dürfen, sofern die Additionalität basierend auf dem MWST-Wert nicht bestätigt werden kann. Solange die Additionalität über den MWST-Wert bestätigt werden kann, müssen diese zusätzlichen Kosten nicht ausgewiesen und geprüft werden.

## Entscheid Geschäftsstelle Kompensation:

Die Bestimmung der Zusätzlichkeit von importiertem biogenem Treibstoff ist ausschliesslich auf die Importpreise gemäss Deklaration Zoll (Veranlagungsverfügung Zoll [Form 11.08 VVZ], Veranlagungsverfügung MWST (Form 11.08 VVM) abzustützen. Es dürfen keine weiteren, nicht im MWST-Wert enthaltenen Kosten bei der Berechnung der Zusätzlichkeit eingerechnet werden, sofern diese nicht eindeutig und nachvollziehbar belegt werden.

## Fazit Verifizierer

Durch Vorhaben umgesetzt.

## FAR 3

Erledigt

- 3.1.2 Die implementierte Technologie entspricht dem aktuellen Stand der Technik

## Frage

Gemäss Projektbeschreibung sind nur Biotreibstoffe zugelassen, die bestimmte Qualitätsnormen erfüllen (Biodiesel: EN 14214; Bioethanol: EN 15721, EN 15376 und EN 15489. EcoPLAN empfiehlt die Antragsformulare so zu gestalten, dass der Nachweis über die Antragsformulare erfolgen kann.

## Entscheid Geschäftsstelle Kompensation:

- Inlandherstellung biogener Diesel: Als hinreichender Nachweis der Qualität des biogenen Treibstoffs eines Vorhabens wird die Analyse zweier Proben (jeweils eine Probennahme im Sommer und eine im Winter) durch ein unabhängiges Prüflabor und Bestätigung deren hinreichender Qualität akzeptiert.
- Import: Pro Nachweisnummer soll die Erfüllung der Norm dargelegt werden.

## Fazit Verifizierer

Wird ab Monitoring 2016 umgesetzt.

Nachtrag: Die Bestätigungen über die Erfüllung der Qualitätsnormen für das Monitoring 2015 wurden nach Abschluss der Verifizierung direkt dem BAFU zur Prüfung zugestellt.

## FAR 4

4.2.1a Alle gemäss Monitoringkonzept zu überwachenden Parameter zur Berechnung der Projektemissionen werden erhoben (→ Belege)

## Frage

Die durch das Vorhaben in der Schweiz hergestellte Absatzmenge wird um die an KEV-geförderte Blockheizkraftwerke gelieferten Mengen korrigiert. Weil die Programmbeschreibung vorsieht, dass das Monitoring der Biotreibstoffmenge für Hersteller in der Schweiz beim Verlassen des Werkes erfolgt und das Programm nicht nachweisen muss, dass der Treibstoff von nachgelagerten Aktivitäten der Wertschöpfungskette nicht angerechnet wird, erachtet die Verifizierungsstelle diesen Abzug als nicht notwendig. Ecoplan empfiehlt daher, wie in der Programmbeschreibung vorgesehen, die Biotreibstoffmenge beim Verlassen des Werks anzurechnen.

## Vereinbarung vom 21.01.2016

Die Vorhabenleiter sollen pro Monitoringsperiode schriftlich bestätigen, dass ihre Angaben zu Exporten sowie Lieferung von biogenem Diesel an die KEV-beziehenden BHKW's korrekt sind.

## Fazit Verifizierer

Umgesetzt. Die Bestätigungen wurden direkt gegenüber der Verifizierungsstelle abgegeben.

## FAR 5

Änderung bei der Prüfung der Additionalität im Eintretensjahr

## Frage

Gemäss E-Mail vom 9. März 2015 gilt für die Bestimmung der Additionalität im Eintretensjahr Folgendes:

- Für das Eintretensjahr (und nur für dieses) wird die Additionalität ex post festgelegt, d.h. im Januar 2016 wird die Additionalität für dieses Vorhaben für das Jahr 2015 und zugleich für 2016 bestimmt.

## Antwort Gesuchsteller

Nicht erforderlich

## Fazit Verifizierer

Durch das Vorhaben und im Rahmen der Verifizierung umgesetzt

## FAR 6

1.2 Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent

## Frage

Im kommenden Jahr (Monitoring 2015) soll pro Vorhaben ein Monitoringbericht eingereicht werden.

## Antwort Gesuchsteller

Nicht erforderlich

## Fazit Verifizierer

Im Rahmen des Monitorings 2015 wurde für jedes Vorhaben ein Monitoringbericht eingereicht. Der FAR ist erledigt.

## FAR 7

5.1.1a Die für die Wirtschaftlichkeitsanalyse in der Projektbeschreibung verwendeten Annahmen zu Kosten und Erlösen entsprechen tatsächlichen Kosten und Erlösen

---

**Frage**

- Die Parameter «Kosten Biodiesel Import (KBD, k,y) ist der gewichtete Mittelwert der KIBD, k und muss entsprechend richtig berechnet werden. Er entspricht ausserdem dem Parameter «Importkosten Biodiesel» in der Registerkarte «Werte» und sollte eine einheitliche (also immer die gleiche) Bezeichnung Kosten Biodiesel Import (KBD,k,y) erhalten.
- Verzollungskosten und Analysekosten sind Transaktionskosten und dürfen gemäss Programmbeschreibung nicht in die Berechnung der Zusätzlichkeit einfließen.
- Plausibilisierung Importpreise mit Argus-Benchmark:
  - Die in der Antwort angegebenen Preise und deren Herkunft sind nicht eindeutig bzw. deren Berechnung unklar. Dem BAFU liegen nicht die gleichen Werte in CHF/l vor. Ausserdem wurden nur Preise von 2014 miteinander verglichen, nicht aber – wie im Begleitschreiben zur Verfügung des Eignungsentscheids zum Programm 0063 festgehalten – ein Vergleich der historischen Preisentwicklung zwischen den Importpreisen in den einzelnen Vorhaben und dem Argus Preis («Benchmark»). Das BAFU liefert hierzu eine entsprechende Vorlage in der Beilage, welche durch den Gesuchsteller auszufüllen ist und dem Verifizierer im Rahmen der Verifizierung des Monitorings 2014 zur Prüfung zusammen mit dem Monitoringberichten einreichen.
  - Ab dem Monitoring 2015 muss der Verifizierer jährlich zur aufdatierten historischen Preisentwicklung zwingend jährlich im Rahmen der Verifizierung Stellung nehmen, sonst können ab dem Monitoring 2015 keine Bescheinigungen für das Programm mehr ausgestellt werden.

---

**Antwort Gesuchsteller**

Nicht erforderlich

---

**Fazit Verifizierer**

- Parameter «Kosten Biodiesel Import (KBD, k,y) wurden nicht geprüft.
  - Verzollungskosten und Analysekosten: Im Rahmen des Monitorings umgesetzt. Es wurden nur Beträge ausgewiesen gemäss MWST-Verfügung.
  - Kursorische Prüfung der im Monitoringbericht (Blatt Qualitätssicherung) ausgewiesenen Importpreise gemäss Argus-Benchmark bei der keine Auffälligkeiten festgestellt wurden.
-

